

Antrag – Änderung der Wahlordnung

Liebe Mitglieder des Studierendenparlaments,
Werte Interessierte,

Das Studierendenparlament der RWTH möge beschließen:

Ändere in § 7 Abs. 1 Satz 2 das Wort „Angehörige“ in „Angehörige des AStA“ zu „Mitglieder“.

Ergänze hinter § 9 Abs. 1 Satz 2 den Satz „Ergänzend zu § 7 Abs. 1 Satz 2, darf sie bzw. er ebenfalls nicht Angehöriger des AStA sein.“

Begründung:

Die Debatte, ob PLs und/oder Stabstellen des AStA sich nicht doch im Wahlausschuss engagieren dürfen sollen, wird seit 2020 regelmäßig debattiert und wurde in der Regel verschoben, da sie spontan doch nicht mehr relevant geworden war; in der Regel, weil sich spontan doch noch Leute für den WahIA gefunden haben. Auch eine Verkleinerung des WahIA wurde abgelehnt, auch wenn die Suche nach fünf bereitwilligen Personen, die das Amt übernehmen hätten, stets ein Gräuel darstellte – zumindest stellte sich mir das so dar. Die beantragte Änderung soll zumindest den ersten Aspekt beheben, da in der Vergangenheit immer wieder Angehörige des AStA bereitgewesen wären, sich zusätzlich im WahIA zu engagieren – sie durften es aber nicht. Künftig soll dies ermöglicht werden, da die Annahme dieses Antrags die potenzielle Kandidatur von mindestens zwei Bereitwilligen für den kommenden WahIA ermöglichen würde. Im Falle einer Ablehnung würde sich das Prozedere der letzten Jahre wiederholen, nämlich dass der WahIA erst sehr spät besetzt werden würde (also später als Dezember), was die Verhältnisse zum Wahlamt immer ein wenig kriseln lassen könnte.

Die zweite Änderung ergibt sich aus der Sinnhaftigkeit der doppelten Neutralität der Wahlleiterin/des Wahlleiters gegenüber Studierendenparlament und AStA, dass sie bzw. er als vor allem extern-auf tretende und leitende Person von etwaigen Grüppchen auszunehmen ist.

In freudiger Erwartung einer konstruktiven Diskussion im Parlament

David Hall